

's Blättiche



- HÜTTENBERGER MITTEILUNGSBLATT -

28. April 2023 Nr. 17 / 54. Jahr

Wochenzeitung für die Ortsteile Hüttenberg, Rechtenbach, Reiskirchen, Vollnkirchen, Volpertshausen und Weidenhausen mit amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinde. www.huettenberg.de

Rathaus der Gemeinde Hüttenberg · Frankfurter Straße 49-51 · 35625 Hüttenberg · Tek.: 06441/7006-0 · E-Mail; info@huettenberg,de Öffnungszeiteh: Montag bis Freitag.7.30 bis 12.00 Uhr · Donnerstag zusätzlich 14.00 bis 18.00 Uhr, sowie nach telefonischer Vereinbarung

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der FNP-Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch

Bauleitplanung der Gemeinde Hüttenberg, Ortsteil Weidenhausen

Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Aufhebung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet "An dem großen Pfuhl"

Gemäß § 6 BauGB (Baugesetzbuch) wurde dem Regierungspräsidium in Gießen die von der Gemeindevertretung am 12.09.2022 festgestellte Änderung des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Weidenhausen im Bereich der Aufhebung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet "An dem großen Pfuhl" mit Schreiben vom 16.11.2022, eingegangen beim Regierungspräsidium Gießen am 23.11.2022, zur Genehmigung vorgelegt

Das Regierungspräsidium Gießen hat die Änderung des Flächennutzungsplanes geprüft und mit Schreiben vom 08.02.2023, Az.: RPGI-31-61a0100/32-2013/7 genehmigt. Der Geltungsbereich ist der nachfolgenden Übersichtskarte

zu entnehmen. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB bekannt gemacht, die Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam (§

6 Abs. 5 Satz 2 BauGB).

Jedermann kann die genehmigte Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung, inkl. Umweltbericht hierzu, ab dem Tag der Bekanntmachung in der Hauptverwaltung im Ortsteil Rechtenbach, Frankfurter Str. 49-51, 35625 Hüttenberg, Bauabteilung, während der allgemeinen Dienststunden der Verwaltung sowie nach Vereinbarung einsehen. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt (§ 6 Abs. 5 Satz 3

Gemäß § 6a Abs.1 BauGB wird der Änderung des Flächennutzungsplanes eine zusammenfassende Erklärung beigefügt, aus der die Art und Weise hervorgeht, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan in der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Gemäß § 6a Abs. 2 BauGB ist die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung inkl. Umweltbericht sowie zusammenfassender Erklärung ergänzend auf der Homepage der Gemeinde Hüttenberg (https://huettenberg.de unter der Rubrik Bauen/ Bebauungspläne) eingestellt.

Gleichzeitig kann der Plan über das zentrale Internetportal des Landes Hessen (www.bauleitplanung.hessen.de) eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Übersichtskarte

Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Aufhebung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet "An dem großen Pfuhl



Ausschnitt genordet, ohne Maßstab

Impressum: BÜRGERZEITUNG

Wochenblatt mit öffentlichen Bekanntmachungen der Kommunalverwaltung

machungen der Kommunalver-waltung

Die Heimat- und Bürgerzeitung mit den öffentlichen Bekanntmachungen erscheint wöchentlich. Herausgeber, Druck und Verlag: LINUS WITTICH Medien KG, 36358 Herbstein, Industriestraße 9-11, Teleton D6643/9627-0. Teletax Anzeigen 06643/9627-78. Internet-Adresse: www.wittich.de. E-Mail-Adresse: info@wittich-herbstein.de. Geschäftsführung: Hans-Peter Steil, Produktionsleitung: Frank Vogel. Verantwortlich für den anttichen Teil und die Rubrik. Aus dem Rathaus": Der Bürgermelster Verantwortlich für den übrigen redaktionellen Teil: Dawid Galandt, Teil. 06643/9627-0. Verantwortlich für den Anzelgenteit: *asmin Hohmann, Tel. 06643/9627-0. Alle erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Bezugspreis: 10,50 € im Vierteljahr bei Ortszustellung einschl. Trägerlohn und gesetzliche MwSt. Im Bedarfstall Einzelstücke durch den Verlag zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzliche MwSt.). Abbestellungen des Abonnements können nur bis 4 Wochen vor Quartalsende zum Quartalsende erfolgen. Für unaufgelordert engereichte Manuskripte, Fotos und/oder Datenträger übernimmt der Verlag keinerfeit Gewähn der Haltung und sendet diese nicht zurück. Artikel müssen mit Namen und Anschrift des Verlassers gekennzerchnet sein. Gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verlassers wieder, der auch verantwortlich ist. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Für del Richtligkeid der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähn; vom Werlag gestellte Anzeigenmortive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreisiste. Für nicht gelieterte Zeitungen inlotige höherer Gewaht own der durch den Verfag nicht zu verschuldender Ereignisse besteht kein Anspruch auf Entschädigung. Ansprüche auf Schadenersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen. Wim Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns su 4c-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns su 4c-Farben jedertunder

